

# Statuten

## der Bâloise-Sammelstiftung für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein

Ausgabe 2007

**Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Am 30. Oktober 1985, hat die Basler Leben AG, Basel (nachfolgend Stifterin genannt) die «Gemeinschaftsstiftung der Basler Leben AG für die berufliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein» im Sinne von Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes errichtet.
- 1.2 Ab dem 1. Januar 2007 lautet der Name:  
Bâloise-Sammelstiftung für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend Stiftung genannt).
- 1.3 Der Stiftungsname kann in weitere Sprachen übersetzt werden.
- 1.4 Die Stiftung hat ihren Sitz in Vaduz. Sie ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde.

**Art. 2 Zweck**

- 2.1 Die Stiftung bezweckt die obligatorische und weitergehende betriebliche Personalvorsorge für Arbeitnehmer der ihr vertraglich angeschlossenen Firmen und Institutionen (nachfolgend Arbeitgeber genannt) und, soweit es das Gesetz erlaubt, auch für Selbständigerwerbende, sowie für deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 2.2 Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht, indem die Stiftung aufgrund besonderer Vereinbarungen mit den Arbeitgebern Vorsorgekassen errichtet und im Rahmen des Vollversicherungsangebotes der Stifterin sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität durch Versicherungsverträge rückversichert. Die Stiftung muss Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein. Zu diesem Zweck sind Versicherungsverträge mit der Stifterin abzuschliessen. Auch ist der Grundsatz der Transparenz wahrzunehmen (siehe BPVG).

**Art. 3 Reglemente**

Die Stiftung erlässt Reglemente über ihre Organisation, die Bestellung der Organe, die Verwaltung, die Leistungen, die Finanzierung, die Kontrolle, die Vermögensverwaltung, die Gesamt- und Teilliquidation sowie über das Verhältnis des Arbeitgebers zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten. Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszwecks und der wohlerworbenen Rechte geändert oder aufgehoben werden, insbesondere, wenn neue oder revi-

dierte Vorschriften des BPVG, dessen Verordnungen oder Rechtsprechung eine Abänderung erfordern. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vor Erlass bzw. Abänderung zur Prüfung vorzulegen.

**Art. 4 Vermögen**

Das von der Stifterin gewidmete Vermögen beträgt CHF 30000.– und wird ferner geäufnet durch allfällige Zuwendungen der Stifterin oder Dritter.

**Art. 5 Stiftungsmittel**

- 5.1 Die Stiftungsmittel setzen sich zusammen aus
  - a. dem Stiftungsvermögen gemäss Art. 4 und sich daraus ergebenden Erträgen,
  - b. allenfalls ausgeschiedenen Stiftungsmitteln, über deren Verwendung der Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Stiftungszweckes entscheidet,
  - c. den Mitteln der Vorsorgekassen, wie
    - i. Deckungskapitalien,
    - ii. freie Mittel und
    - iii. Beitragsreserven.
- 5.2 Die Mittel der Vorsorgekassen werden insbesondere gebildet durch
  - a. reglementarische Beiträge und Einlagen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
  - b. Leistungen und Überschussanteile aus Vollversicherungsverträgen sowie
  - c. Erträgen aus Anlagen der Vorsorgekassen.
- 5.3 Aus den Stiftungsmitteln dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen der Arbeitgeber rechtlich verpflichtet ist oder die er als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 5.4 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der landesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 5.5 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Vorsorgekassen erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

**Art. 6 Ausschliesslichkeit des Verwendungszwecks**

Das Stiftungsvermögen bleibt in jedem Fall der betrieblichen Personalvorsorge gewidmet.

#### **Art. 7 Unabhängigkeit der einzelnen Vorsorgekassen**

- 7.1 Die Vorsorgekassen der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber sind voneinander unabhängig.
- 7.2 Für jede Vorsorgekasse wird eine getrennte Rechnung geführt.
- 7.3 Die Ansprüche der Destinatäre der einzelnen Vorsorgekassen sind auf diejenigen Vermögensteile beschränkt, die von der Stiftung der separaten Rechnung dieser Vorsorgekasse gutgeschrieben sind.

#### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat,
- b. die Kassenvorstände der angeschlossenen Arbeitgeber.

#### **Art. 9 Stiftungsrat und Organisation**

- 9.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei die Stifterin und die angeschlossenen Vorsorgekassen vertreten sein müssen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Stiftungsräte können wieder bestellt werden.
- 9.2 Der Stiftungsrat unterzeichnet kollektiv zu zweien.
- 9.3 Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung an die Stifterin übertragen.
- 9.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und überwacht die Vermögensverwaltung. Er legt jährlich Rechnung ab.
- 9.5 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 9.6 Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Stiftungsratsmitglied kann jedoch verlangen, dass eine Sitzung zum Gegenstand des Zirkularbeschlusses einberufen wird. Sofern keine Sitzung verlangt wird, ist für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses Einstimmigkeit notwendig.
- 9.7 Das Geschäftsjahr der Stiftung ist mit dem Kalenderjahr identisch.

- 9.8 Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen. Insbesondere sind sie bezüglich Informationen über persönliche und finanzielle Verhältnisse der Versicherten zu strengstem Stillschweigen verpflichtet.

#### **Art. 10 Kassenvorstände**

- 10.1 Der Kassenvorstand setzt sich aus einer gleichen Anzahl von Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer gemäss den gesetzlichen Vorschriften (siehe BPVG) zusammen.
- 10.2 Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden in den Reglementen geregelt.
- 10.3 Im Rahmen des Stiftungszwecks und unter Vorbehalt der Kompetenzen des Stiftungsrates erlassen und vollziehen die Kassenvorstände die Reglemente und entscheiden über Änderungen von kassenspezifischen Reglementen, insbesondere über Änderungen des Vorsorgeplans.

#### **Art. 11 Revisionsstelle**

- 11.1 Der Stiftungsrat ernennt die Revisionsstelle.
- 11.2 Der Revisionsstelle obliegen die ihr nach Gesetz auferlegten Pflichten. Sie erstattet über ihre Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates und der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 12 Pensionsversicherungsexperte**

- 12.1 Der Stiftungsrat bestimmt den Pensionsversicherungsexperten.
- 12.2 Diesem obliegen die ihm nach Gesetz auferlegten Pflichten. Er erstattet über seine Tätigkeit Bericht zuhanden des Stiftungsrates.

#### **Art. 13 Abänderbarkeit der Statuten**

- 13.1 Der Stiftungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder und unter Wahrung des Stiftungszwecks bei der Aufsichtsbehörde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften ein Stiftungsänderungsverfahren einzuleiten.

#### **Art. 14 Aufhebung und Liquidation**

- 14.1 Die Stiftung übt ihre Tätigkeit auf unbestimmte Dauer aus. Die Stiftung besteht ohne gegenteiligen einstimmigen

Beschluss des Stiftungsrates solange weiter, als Destinatäre der Stiftung leben.

- 14.2 Bei der Auflösung oder der Liquidation der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens im Rahmen des Stiftungszwecks.
- 14.3 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an angeschlossene Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der betrieblichen Personalvorsorge ist ausgeschlossen.
- 14.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt für alle aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheide vorbehalten.

#### **Art. 15 Rechtspflege**

Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Gerichtsstand ist Vaduz.

#### **Art. 16 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Statuten, welche die Stiftungsurkunde vom 30. Oktober 1985 teilweise abändern, wurden auf Antrag des Stiftungsrates vom 13. Juli 2006 von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Diese Statuten ersetzen damit das Stiftungsstatut vom 30. Oktober 1985, erstmals geändert am 2. Dezember 1988, und treten per 1. Januar 2007 in Kraft.

**Bâloise-Sammelstiftung**  
für die betriebliche Vorsorge im Fürstentum Liechtenstein  
c/o Basler Leben AG  
Aeschengraben 21, Postfach  
CH-4002 Basel

Kundenservice (24H) 00800 24 800 800  
Fax 058 285 90 73  
kundenservice@baloise.ch

**Wir machen Sie sicherer.**

[www.baloise.ch](http://www.baloise.ch)